

RANGLISTENORDNUNG

Gliederung

- A. Allgemeiner Teil**
 - § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Gremien
 - § 3 Zuständigkeit
- B. Ranglistenberechnung**
 - § 4 Turnierteilnahme und Berechnung
 - § 5 Begriffsbestimmungen
 - § 6 Zusatzranglisten
 - § 7 Ranglistenrichtlinien
- C. Verfahren**
 - § 8 Rechtsweg
 - § 9 Einspruch
 - § 10 Beschwerde
 - § 11 Kostenregelung
- D. Schlussbestimmungen**
 - § 12 Änderungen

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Ranglistenordnung des Deutschen Tennis Bundes e.V. (DTB) gilt für alle Spieler, die im Berechnungszeitraum einem deutschen Verein angehören, der Mitglied eines Mitgliedsverbandes des DTB ist. Die Befugnis der Mitgliedsverbände, eine eigene Verbandsrangliste zu erstellen, bleibt hiervon unberührt.
2. Für die Neueinstufung von Spielern gelten die Bestimmungen dieser Ranglistenordnung entsprechend.

§ 2 Gremien

Die Gremien sind

1. der Ranglistenausschuss.
Er besteht aus dem Referenten für Ranglisten als Vorsitzendem, einem Verbandssportwart, einem Verbandsjugendwart, einem Vertreter der Kommission für Seniorensport, dem für die Ranglistenerstellung zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiter sowie Beratern ohne Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. der Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere, sowie der Ausschuss für Jugendsport.

§ 3 Zuständigkeit

1. Der Ranglistenausschuss organisiert und überwacht die Erstellung aller nationalen Ranglisten. Seine Aufgaben sind insbesondere
 - a) die Verabschiedung und Änderung der Deutschen Ranglisten für alle Altersklassen durch Beschluss;
 - b) die Überwachung und Überprüfung der Einhaltung der Ranglistenrichtlinien aller Altersklassen;

- c) die Änderung und Ergänzung der Ranglistenrichtlinien durch Beschluss;
 - d) die Überprüfung von Einsprüchen gegen die Ranglisten;
 - e) die Änderung der Rangliste, d.h. die Herabstufung bzw. Herausnahme eines Spielers aus der Deutschen Rangliste, wenn der begründete Verdacht besteht, dass dieser Spieler falsche Ergebnisse angegeben oder nicht korrigiert hat, oder wenn er unter Verstoß gegen § 23 DTB-Turnierordnung am gleichen Tag an sich überschneidenden Turnieren teilgenommen hat.
2. Der Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere entscheidet über Einsprüche gegen die Entscheidungen des Ranglistenausschusses, sofern dieser dem Einspruch nicht abgeholfen hat. Sofern ausschließlich Jugendranglisten betroffen sind, entscheidet an Stelle des Ausschusses für Mannschaftswettbewerbe und Turniere der Ausschuss für Jugendsport.

B. Ranglistenberechnung

gültig ab der Saison 2006/2007

§ 4 Turnierteilnahme und Berechnung

1. Zwingende Voraussetzung für die Teilnahme an Turnieren mit Ranglistenstatus und für die Berechnung der deutschen Ranglisten ist der Besitz einer ID-Nummer.
2. Die Vergabe der ID-Nummer und die Berechnung für die deutschen Ranglisten ist kostenfrei.
3. Die Vergabe der ID-Nummer erfolgt auf Antrag des Spielers durch den DTB.
4. Im Zusammenhang mit der Berechnung und Veröffentlichung der deutschen Ranglisten können durch den DTB weitere Leistungen, die über die Leistungen gemäß Ziffer 2 hinausgehen, gegen ein angemessenes Entgelt angeboten werden.
5. Näheres regeln die jeweiligen Ranglisten-Durchführungsbestimmungen.

§ 5 Begriffsbestimmungen

1. Die Deutschen Ranglisten werden nach einem mathematischen Berechnungsverfahren erstellt. Hierbei erhält der Spieler für jeden nach den Ranglistenrichtlinien zu bewertenden Sieg eine festgelegte Punktzahl. Der Ranglistenplatz ergibt sich gemäß dem in den Durchführungsbestimmungen festgelegten Berechnungsverfahren.
2. Die Einteilung der Altersklassen erfolgt grundsätzlich nach den Bestimmungen des § 10 der Turnierordnung.

§ 6 Zusatzranglisten

Den Deutschen Ranglisten können Zusatzranglisten angefügt werden.

1. a) Eine A/D-Nummer wird an Spieler mit deutscher und einer weiteren Staatsangehörigkeit vergeben.
 - b) Eine A-Nummer wird an Ausländer vergeben, die im Berechnungszeitraum für einen deutschen Verein spielberechtigt sind und mindestens einmal für einen deutschen Verein oder Verband gespielt haben.
 - c) Die Ranglistenplatzierung ergibt sich entweder aus der Gesamtpunktzahl der erspielten Positiv-Ergebnisse innerhalb des Berechnungszeitraums oder erfolgt aufgrund einer Einstufung entsprechend der Platzierung auf den Weltranglisten. Näheres wird in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen geregelt.
2. a) Eine B-Nummer wird an Spieler vergeben, deren Einstufung in die Rangliste insbesondere für Mannschaftsspiele erforderlich ist, die jedoch für eine spielstärkegerechte Einstufung nach Ergebnissen zu wenig Turniere gespielt haben.
 - b) Die für die Erteilung einer B-Nummer zulässige Anzahl gespielter Turniere oder Ergebnisse wird in den einzelnen Durchführungsbestimmungen geregelt.

- c) Ergebnisse gegen Spieler, die eine B-Nummer erhalten, werden mit einer Festpunktzahl bewertet, die ihrer Spielstärke während des Berechnungszeitraumes entspricht.
 - d) Eine B/A-Nummer wird an Ausländer vergeben, welche die Voraussetzungen des § 5 Ziffer 2 a) dieser Ranglistenordnung erfüllen.
3. Eine N- bzw. N/A- Nummer wird an die Spieler im Jungsenioren- und Seniorenbereich vergeben, die zum ersten Mal in einer höheren Altersklasse spielberechtigt sind.

§ 7 Ranglistenrichtlinien

Die Ranglistenrichtlinien sind die Durchführungsbestimmungen für die Berechnung der jeweiligen Ranglisten.

C. Verfahren

§ 8 Rechtsweg

Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 9 Einspruch

1. Einspruchsbefugt sind Spieler, Vereine und Verbände, sofern sie dem DTB bzw. einem Mitgliedsverband bzw. einem diesem angeschlossenen Verein angehören.
2. Der Einspruch ist schriftlich beim Ranglistenausschuss des DTB bei gleichzeitiger Zahlung einer Gebühr von EUR 50,- (Jugdranglisten EUR 25,-) einzulegen und zu begründen.
3. Der Einspruch ist zulässig, wenn der Einspruchsführer ein berechtigtes Interesse an der Änderung der Rangliste geltend macht.
4. Über den Einspruch entscheidet der Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere bzw. - soweit Jugdranglisten betroffen sind - der Ausschuss für Jugendsport nach Vorlage durch den Ranglistenausschuss, sofern dieser dem Einspruch nicht abgeholfen hat, im schriftlichen Verfahren. Die Entscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Einspruchsführer zuzustellen.
5. Die Einspruchsfrist gegen die Rangliste endet für die Rangliste zum 30.09. am 20. Januar des Folgejahres und für die Rangliste zum 31.03. am 30. Juni des Erscheinungsjahres.
6. Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 10 Beschwerde

Gegen die Entscheidung des Ausschusses für Mannschaftswettbewerbe und Turniere bzw. des Ausschusses für Jugendsport ist die Beschwerde an das DTB-Sportgericht statthaft.

Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit dem Zugang der Entscheidung. Innerhalb dieser Frist ist die Gebühr gemäß § 11 der Sportgerichtsverfahrensordnung zu entrichten.

Näheres regelt die Sportgerichtsverfahrensordnung.

§ 11 Kostenregelung

Wird dem Einspruch stattgegeben, erfolgt die Erstattung der im Rahmen des Verfahrens vom Betroffenen entrichteten Gebühren. Im übrigen werden Auslagen nicht erstattet.

D. Schlussbestimmungen

§ 12 Änderungen

Änderungen dieser Ranglistenordnung beschließt die Mitgliederversammlung des Deutschen Tennis Bundes mit einfacher Mehrheit.

Stand: 14. Mai 2005